

offenbare“; selbst da, wo er die cartesianische Hypothese, der zufolge das Wesen des Körpers in der Ausdehnung besteht, bespricht, vergißt er nicht den Schluß zu ziehen, „daß jedes theologische Dogma, das ihr widerspreche (gemeint ist die Transsubstantiation), falsch sei“. Wie Lessing, der ihn hoch bewunderte, vereinigt Bayle Scharfsinn und Wissen ohne persönliches Interesse für den ruhigen Besitz der Wahrheit; wie dieser, erwägt er ruhelos Gründe und Gegengründe, ohne an ein Ziel zu kommen; wie dieser ist er, soweit von seinem Standpunkt möglich, unparteiisch, aber auch verschwenderisch mit gelehrter Kleinmünze. Dazu ist Bayle aber noch spitzig, witzig und frivol wie Voltaire. Die englischen, französischen und deutschen Rationalisten waren die eifrigsten Leser von Bayle's Schriften; dieselben wurden und werden durchweg nicht für, sondern gegen den Glauben verwerthet. (Vgl. Des Maizeaux, *La vie de P. B.*, Amsterd. 1712 u. ö. [auch in der Amsterdamer Ausgabe des Wörterb. 1730 und 1740, in dessen Fortsetzung später Chaufepié auch einen großen Artikel über B. aufnahm], deutsch von J. P. Kohn, Hamburg 1731; *La Monnoye, Histoire de M. Bayle et de ses ouvrages*, Amsterd. 1716; L. Feuerbach, *P. B.*, ein Beitrag zur Geschichte der Philosophie und Menschheit, Ansb. 1838, 2. Aufl. Leipzig 1844, auch in seinen „sämmtlichen Werken“, Leipzig 1846—1851, Bb. VI; Em. Jeanmaire, *Essai sur la critique relig. de P. Bayle*, Strasbourg 1862; Lanfrey, *L'église et la philosophie au XVIII^e siècle*, II^e éd., Par. 1857; Ch. Bartelmess, *Hist. crit. des doctrines religieuses de la philosophie moderne*, Strassb. 1855; vgl. außerdem die in der *Nouvelle biographie générale* IV s. v. Bayle verzeichnete französische Literatur.) [Kittel.]

Baylon, der hl. s. Paschalis.

Bayso, Guido de, berühmter Canonist um die Wende des 13. Jahrhunderts. Aus edlem ghibellinischen Geschlecht wahrscheinlich in Reggio um die Mitte des Jahrhunderts geboren, studirte er ebendort unter Guido de Suzaria das Recht, wurde Doctor und Lehrer des canonischen Rechts und erhielt ein Canonicat. Gerhard, Bischof von Parma, zog ihn zu sich und blieb ihm auch als Cardinalbischof von Sabina (gest. 1302) gewogen. Ihm widmete Bayso sein Hauptwerk, einen Apparat zum Decret, von ihm selbst „Rosarium“ genannt, um 1300 verfaßt. Es ist eine sehr fleißige Sammlung älterer, in die *Glossa ordinaria* nicht aufgenommener Glossen; aus diesem Werke sind viele Zusätze (Additionen) oft unter Bayso's Namen in die Druckausgaben der *Glossa* seit 1505 herübergenommen worden. Bonifaz VIII. hatte Bayso bereits 1296 zum Archidiacon von Bologna, sowie zum Kanzler der dortigen berühmten Universität ernannt. Er lehrte nicht nur privatim canonisches Recht, sondern wurde durch drei Jahre selbst als öffentlicher Lehrer desselben bestellt. Die Würde eines Archidiacons behielt er auch, als er 1304 einem Rufe nach Avignon folgte.

Dort lebte er als päpstlicher Kaplan und in der apostolischen Kanzlei beschäftigt bis zu seinem im Sommer 1313 erfolgten Tode. Auch literarisch war er in Avignon thätig; er verfaßte dort einen ausführlichen, etwas breit gehaltenen Commentar zum *Liber sextus* und gelegentlich der zu Wien gepflogenen Verhandlungen einen *Tractatus super haeresi et aliis criminibus in causa Templariorum* et D. Bonifacii, dessen zweiten, eine Apologie des Papstes bildenden Theil Manzi zuerst herausgab in seinem *Supplem. Coll. Conc. Labb. III*, 357—386. (Vgl. Schulte, *Gesch. der Quellen und Lit. des canonischen Rechts II*, 186—190.) [R. v. Scherer.]

Basianus, Rechtsgelehrter des zwölften Jahrhunderts. Er heißt auch *Bassianus*, wird daher nicht selten verwechselt mit *Johann Bassianus* aus Cremona, einem berühmten Professor des römischen Rechts zu Bologna, Ende des zwölften Jahrhunderts, dessen tabellarische Uebersicht der Klagen, die sog. *arbor actionum*, populär wurde. Dieser *Basianus* dagegen war ein geborener Bolognese, studirte und lehrte zuerst römisches, dann, Geistlicher geworden, canonisches Recht: der erste *Utriusque Juris Doctor*, als welchen ihn seine Grabchrift ausdrücklich preist. Er starb als *Canonicus* seiner Heimatstadt den 22. Februar 1197. Von seiner schriftstellerischen Thätigkeit sind nur kleine Spuren in der späteren *Glosse des Decrets* erhalten, welche übrigens eine völlige Beherrschung und selbständige Bearbeitung des Rechtsstoffes erkennen lassen. (Vgl. Schulte, *Die Glosse zum Decret in den Denkschriften der Wiener Akademie* 1872, *XXI*, 56 bis 64.) [R. v. Scherer.]

Bellium, Gen. 2, 12. Num. 11, 7, ein durchsichtiges, wohlriechendes, wachsähnliches Harz, welches aus einer in Arabien nicht seltenen Palmenart (*borassus flabelliformis*) herausströmt. Sein Geschmack ist scharf und bitter, sein Geruch stark; sein Aroma erhöht sich und wird äußerst angenehm, wenn es verbrannt wird. Im Oriente wird damit starker Handel getrieben. Das hebräische Wort an den obigen Stellen ist בַּלְיָן ; hierunter haben neuere Erklärer nach dem Vorgange des gelehrten Hochart, den Uebersetzungen der Alten entgegen, bald Perlen, bald Krystall, bald Bergll u. s. w. verstanden, allein ohne hinreichenden Grund, indem gewiß auf die Ähnlichkeit des Wortlautes großes Gewicht zu legen ist (Wiener, *Bibl. Real-Lex. I*, 168). [Welte.]

Beaten nannte man in Spanien diejenigen Tertiärerinnen, welche über die Pflichten des dritten Ordens hinaus (s. d. Artt. Franciscaner und Tertiärer) freiwillig noch die drei klösterlichen Gelübde beobachteten.

Beatification und Canonisation, kirchliche Acte, durch welche einem Verstorbenen das Recht zugesprochen wird, von der Kirche verehrt und angerufen zu werden. I. *Beatificatio* (Seligsprechung) ist die vom Papste gegebene vorläufige Erklärung, daß Jemand um seiner heroischen Tugenden und der durch ihn gewirkten